

Stenographischer Bericht

33. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

I. Periode — 14. September 1948.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind Landeshauptmannstellvertreter Machold, Landesrat Dr. Illig, Landesrat Matzner, weiters die Abg. Kaplan, Lackner, Laufenstein, Ponsold, Georg Resch, Wlasto und Dr. Speck. Beurlaubt sind die Abg. Möstl und Smolana (523).

Auflagen:

Verzeichnis Nr. 19 der mündlichen Berichte des Gemeinde- und Verfassungsausschusses (523).

Verhandlungen:

Erklärung des Landeshauptmannes Krainer in Ernährungsangelegenheiten (523).

Antrag des Abg. Pölzl auf Eröffnung der Debatte über die Erklärung des Landeshauptmannes (524).

Ablehnung des Antrages (524).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948).

Berichterstatter: Abg. Mrazek (524).

Redner: Abg. Pölzl (524).

Abg. Pölzl beantragt die Erstreckung der Steuerbefreiung von 20 auf 30 Jahre (525). Ablehnung des Antrages (525). Abg. Mrazek (525).

Annahme des Antrages des Berichterstatters (525).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 76, Landesverfassungsgesetz über die Wiederherstellung der steiermärkischen Rechtsordnung im Gerichtsbezirk Bad Aussee.

Berichterstatter: Abg. Amon (525).

Annahme des Antrages (526).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 153, betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Erziehungsbeitrages an die Witwe des verstorbenen Staatsarchivars Dr. Franz Millwisch, Marianne Millwisch.

Berichterstatter: Abg. Operschall (526).

Annahme des Antrages (526).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 156, betreffend den Ankauf des Hahnhofes.

Berichtestatte: Abg. Wabnegg (526).

Annahme des Antrages (526).

Beginn der Sitzung: 17 Uhr 10 Minuten.

Präsident: Hohes Haus! Ich eröffne die 33. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen. Entschuldigt sind: Landeshauptmannstellvertreter Machold, Landesrat Dr. Illig, Landesrat Matzner, weiters die Abgeordneten Kaplan, Lackner, Laufenstein, Hella Lendl, Ponsold, Georg Resch, Wlasto und Dr. Speck. Beurlaubt sind die Abgeordneten Möstl und Smolana.

Die Ausschüsse haben die ihnen zugewiesenen Vorlagen erledigt.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen:

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 76, Landesverfassungsgesetz über die Wiederherstellung der steiermärkischen Rechtsordnung im Gerichtsbezirk Bad Aussee.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 153, betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Erziehungsbeitrages an die Witwe des verstorbenen Staatsarchivars Dr. Franz Millwisch, Marianne Millwisch.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 156, betreffend den Ankauf des Hahnhofes.

Aufgelegt wurde das Verzeichnis Nr. 19 der mündlichen Berichte des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.

Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, teile ich mit, daß sich der Landeshauptmann zur Abgabe einer Erklärung zum Worte gemeldet hat. Ich erteile ihm das Wort.

Landeshauptmann Krainer: Hohes Haus! Im Zusammenhang mit der Kalorienerhöhung von 1800 auf 2100 Kalorien und der daraus entstandenen Diskussion in den Betrieben und in den Zeitungen habe ich dem Hohen Landtag eine Erklärung abzugeben.

Der Herr Ernährungsminister konnte die Erhöhung der Kalorien von 1800 auf 2100 erst in dem Augenblicke bekanntgeben, als er sich der Zustimmung des Alliierten Rates sicher war. Die Zustimmung des Alliierten Rates war aber erst in der ersten Septemberwoche erreichbar, so daß die Bekanntgabe des Herrn Ernährungsministers am 3. September erfolgen konnte. Es war daher vom Zeitpunkt der Verlautbarung bis zum Beginn der Versorgungsperiode nur sieben Tage Zeit, um die Nachschübe, die für die Aufbesserung notwendig waren, zu organisieren. Durch die verspätete Verlautbarung ist auch der vom Alliierten Rat bewilligte Ernährungsplan erst am Donnerstag abends in Graz eingelangt. Am Montag, den 6. September hat die gewohnte Vorbesprechung der Fachleute zur Feststellung der vorhandenen Lebensmittel stattgefunden. Diese Vorbesprechung hat jeweils den Zweck, die Vorratslage zu klären, um die Rationen festzulegen. Die Vorräte stammen aus der Eigenaufbringung und den Zuschüben auf Grund des Marshall-Planes aus dem Auslande, zumeist aus Amerika, oder aus

Waren, die in Holland oder in anderen Ländern eingekauft werden. Von wo die Lebensmittelzuschübe, die nicht selbst aufgebracht werden, zugewiesen werden, ist aus dem Ernährungsplan, den das Bundesministerium für Volksernährung für jede Zuteilungsperiode erstellt, ersichtlich. Die Vorbesprechung an dem bewußten Montag hat festgestellt, daß auf Grund der Vorratslage nur 1800 Kalorien aufgerufen werden könnten. Landesrat **Thoma** hat als zuständiger Ernährungsreferent erklärt, daß dieses vorläufige Ergebnis nicht zur Verlautbarung geeignet ist und erst das Herabblenden des Ernährungsplanes aus Wien abgewartet werden müßte. Am Donnerstag, den 9. September ist Sektionschef Philip vom Ernährungsministerium in Begleitung des Sektionsrates **Holisch** in Graz eingelangt und hat den Ernährungsplan aus Wien mitgebracht. Im Zuge der Donnerstag und den ganzen Freitag andauernden Verhandlungen wurden alle Meinungsverschiedenheiten zwischen Wien und Graz besprochen und einer gemeinsamen befriedigenden Lösung zugeführt. Auf Grund dieser Einigung konnte dann der Aufruf von 2100 Kalorien am Samstag, den 11. September veröffentlicht werden. Ich stelle fest, die Ursache der Aufregung und Beunruhigung bei den Konsumenten sowie der Pressefehde ist darin zu suchen, daß eine völlig unfertige Verwaltungsarbeit der Öffentlichkeit in tendenziöser Weise zur Kenntnis gelangt ist. Ich muß daher alle Parteien des Hauses und besonders die steirische Presse ersuchen, von Vorgängen über die Ernährung nicht mehr zu schreiben, als eine verantwortungsbewußte Presse verantworten kann. Die Ernährung kann nicht der Schauplatz von politischen Auseinandersetzungen sein. Die aufgestellte Behauptung, daß radikale Kreise den vollen Kalorienaufruf erkämpft oder erzwungen hätten, entspricht nicht den Tatsachen. Wenn jemand um die Ernährung der Bevölkerung kämpft, dann ist dies die Landesregierung und die Bundesregierung.

Ich bringe dem Hohen Haus weiters zur Kenntnis, Aufbringung und Verteilung erfordert ununterbrochene Einflußnahme der übergeordneten Stellen. Soweit Fehler oder Unterlassungen festgestellt werden können, wird überall mit Nachdruck durchgegriffen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß die Eigenaufbringung trotz der überhöht vorgeschriebenen Kontingente aus Wien normal verläuft. Wir waren in der letzten Zeit allerdings auch in einzelnen Fällen gezwungen, besonders bei der Viehaufbringung Gendarmerie einzusetzen. Die Fettzuschübe waren immer noch mangelhaft und schleppend, wir hoffen aber, daß wir nicht nur in Steiermark, sondern in ganz Österreich zu einer Fettbevorratung kommen, dann erst ist ein geordneter Ablauf der Ernährung gesichert. Solange wir nicht über einen bestimmten Vorrat verfügen, können uns einige Waggons Fett, die irgendwo außerhalb unserer Einflußsphäre stecken blieben, Ernährungsschwierigkeiten verursachen.

Ich bitte das Hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, daß der Ernährungsreferent, die Landesregierung und ich selbst ständig bestrebt sind und unsere ganze Energie darauf aufwenden, die Ernährung unserer Bevölkerung zu sichern. (Lebhafter Beifall, Händeklatschen).

Abg. Pölzl: Zur Geschäftsordnung! Ich beantrage die Eröffnung der Debatte über die Erklärung des Herrn Landeshauptmannes.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage und bitte die Herren Abgeordneten, die den Antrag des Abg. **Pölzl** unterstützen, eine Hand zu erheben. (Nach kurzer Pause.) Ich stelle fest, daß der Antrag nicht die notwendige Unterstützung gefunden hat und gehe daher zur Tagesordnung über.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948).

Berichterstatte **Abg. Mrazek**, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Mrazek: Hohes Haus! Die Beilage Nr. 75 über das Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederaufgebaute Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind, liegt dem Landtag zur Beschlußfassung vor. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in mehrstündiger Beratung mit diesem Gesetz eingehend befaßt und ist zu folgendem Abänderungsantrag gekommen: Der Hohe Landtag wolle das in Beilage Nr. 75 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Im § 4, Abs. (1), zweite Zeile, sind die Worte „binnen 6 Monaten“ zu streichen und durch die Worte „nach Inkrafttreten des Gesetzes, mindestens jedoch 6 Monate“ zu ersetzen;

im Abs (2) dieses Paragraphen sind die Buchstaben b), c) und f) zu streichen. Demgemäß erhalten die bisherigen Buchstaben d), e) und g) die Bezeichnung „b), c) und d)“;

im § 5, Abs. (1), zweite Zeile, ist das Wort „Gemeindeämter“ zu streichen und durch das Wort „Gemeinden“ zu ersetzen.

Ich bitte den Hohen Landtag, diesem Gesetze seine Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich **Abg. Pölzl**, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Pölzl: Hoher Landtag! Ich habe im Gemeinde- und Verfassungsausschuß angeregt, man möge den § 3 dieses Gesetzes dahin abändern, daß die Dauer der Befreiung von der Grundsteuer von 20 auf 30 Jahre ausgedehnt werden soll. Ich halte dies sachlich für begründet, und zwar um so mehr, als im Landesgebäudesteuergesetz vom Jahre 1923 — ein Gesetz, das ähnliche Zwecke verfolgt hat — ebenfalls eine 30jährige Grundsteuerfreiheit für Neubauten zugesichert worden war. Insbesondere halte ich es deshalb für richtig, daß man die Steuerfreiheit auf 30 Jahre ausdehnt, weil gegenwärtig Hunderte von Siedlern und Eigenheimbesitzern einen schweren Kampf darum führen, daß das Landesgebäudesteuergesetz vom Jahre 1923, das ihnen für 30 Jahre

Grundsteuerfreiheit zusicherte, wieder in Kraft gesetzt wird. Dieses Gesetz wurde von den Nazi anfänglich mit 31. März 1944, später mit 31. März 1947 für null und nichtig erklärt. Diese Eigenheimbesitzer sind faktisch um das Versprechen betrogen worden, das ihnen im Jahre 1923 gegeben wurde. Wenn nun im neuen Gesetz eine Frist von 20 Jahren festgesetzt wird, so präjudiziert das gleichzeitig auch in dieser Hinsicht, daß den Siedlern der Kampf um die Wiederherstellung des alten Gesetzes, wonach ihnen für 30 Jahre Steuerfreiheit zugesichert wurde, außerordentlich erschwert wird. Es handelt sich hier hauptsächlich um kleine Leute, um Leute, die unter den größten Schwierigkeiten ein Eigenheim erstellt haben und heute von dem städtischen Finanzreferenten mit Steuern belastet werden, für die sie nicht aufkommen können. Aus diesem Grunde ersuche ich das Hohe Haus, meinem Antrage zuzustimmen, die Befreiungsfrist auf 30 Jahre auszudehnen. Im Verfassungsausschuß hat meine Anregung keine Zustimmung gefunden, aber ich will es nicht unterlassen, mich direkt an das Hohe Haus zu wenden, wenn auch heute vormittags schon ein Zeichen davon gegeben wurde, daß hier für kleine Leute und die Anliegen kleiner Leute kein großes Verständnis besteht; denn auch in der Frage der Kündigung, der rechtswidrigen Kündigung von 158 Arbeitern bei den Böhlerwerken hat der Landtag heute wenig Verständnis gezeigt. Es hat sich heute vormittags gezeigt, daß in diesem Hause nur zwei

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, zur Sache zu sprechen!

Abg. Pölzl: Ich glaube, daß es von großer Wichtigkeit wäre, wenn der Landtag das Gesetz vor allem in dem Sinne abändern würde, wie ich das beantragt habe, damit all die kleinen Leute, die heute um die Steuerbefreiung kämpfen, diese Steuerbefreiung auch erreichen in dem Sinne, als ihnen dies das Gesetz vom 1. Jänner 1923 zugesichert hat.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, mir den Antrag schriftlich zu überreichen.

Liegt eine weitere Wortmeldung vor? Ich stelle zum Antrag des Abgeordneten Pölzl die Unterstützungsfrage und bitte, eine Hand zu erheben. (Nach kurzer Pause.) Ich stelle fest, daß der Antrag nach § 11 der Geschäftsordnung nicht die notwendige Unterstützung gefunden hat; ich kann ihn deshalb nicht zur Abstimmung bringen.

Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Abg. Mrazek: Ich habe bereits vorher erwähnt, daß sich der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in langer Beratung mit dieser Frage beschäftigt hat. Auch der Antrag des Abg. Pölzl stand zur Diskussion. Ich habe den Nachweis erbracht, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, das heute andere Voraussetzungen zu schaffen hat wie seinerzeit das Gesetz von Jahre 1923, in dem seitens des Bundes die 30jährige Steuerfreiheit zugesichert wurde. Hier handelt es sich in erster Linie um bombenbeschädigte Wohnungen und Häuser, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus dem Fonds die Möglichkeit des Wiederaufbaues zu bekommen haben. Das Landes-

abgabenteilungsgesetz hat nun nach seinen letzten Bestimmungen insoferne entschieden, als die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in die Gemeinden verlegt wurde, also nicht mehr die Steuerhoheit seitens des Landes ausgeübt wird. Ich möchte nur betonen, daß für ein Zimmer und eine Küche der Betrag von monatlich S 1.70 an Grund- und Gebäudesteuer vorgeschrieben wird. Man kann aus dieser Erwägung heraus allein nicht sagen, daß die Leute, auch die kleinen Leute, deshalb in die Situation kommen, daß sie der Steueranforderung nicht nachzukommen vermögen. Abgesehen davon hat die Gemeinde (Zwischenruf Abg. Pölzl: „Die Nachzahlungen belaufen sich auf hunderte Schilling“) die Möglichkeit, dort, wo der Besitzer oder Kleinhäusler in eine bedrängte Lage kommt, die Steuer zu stunden oder vollkommen nachzulassen. Man hat also hier die Möglichkeit, nach sozialen Erwägungen diesen Leuten zu helfen und das ist ja sozial gedacht, eine soziale Einrichtung. Nun läßt sich in der heutigen Zeit eine solche Steuerbegünstigung nicht auf dreißig Jahre hinaus aussprechen. Wenn heute seitens des Bundes die Möglichkeit besteht, den Wiederaufbau durch Gewährung langfristiger Kredite in besonderer Weise zu fördern, so ist es auch zu einem späteren Zeitpunkte möglich, daß seitens der Landesregierung Beschlüsse gefaßt werden, nach welchen eine Steuerfreiheit auf eine längere Frist als 20 Jahre ausgesprochen wird. Also auch diesen Leuten kann man unter Umständen, wenn es notwendig ist, Hilfe angedeihen lassen und man kann ihnen in unverschuldeten Notfällen helfen. Es besteht also keine Gefahr, daß diese Leute durch die gesetzlichen Bestimmungen in empfindlicher Weise getroffen werden. Diese Erwägungen sind im Ausschusse zugrunde gelegt worden und der Ausschuß hat sich dazu bekannt, daß eine 20jährige Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer als entsprechend angesehen werden kann.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und bitte jene Herren Abgeordneten, die dem Antrag ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben.

Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Präsident: Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 76, Landesverfassungsgesetz über die Wiederherstellung der steiermärkischen Rechtsordnung im Gerichtsbezirk Bad Aussee.

Berichterstatter, Abg. Amon, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Amon: Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung das vorliegende Gesetz beraten und ich habe es unabgeändert dem Hohen Hause vorzutragen. Es lautet: „Landesverfassungsgesetz über die Wiederherstellung der steiermärkischen Rechtsordnung im Gerichtsbezirk Bad Aussee.“

Im Gerichtsbezirk Bad Aussee des Landes Steiermark treten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1948 alle Rechtsvorschriften des steiermärkischen Landesrechtes in der Fassung, in der sie in den übrigen

Gebietsteilen des Landes Steiermark in diesem Zeitpunkt gelten, in Kraft, soweit sie nicht etwa schon durch andere seit dem 1. Mai 1945 erlassene Vorschriften in Geltung gesetzt worden sind. Sämtliche Rechtsvorschriften des oberösterreichischen Landesrechtes, die im Gerichtsbezirk Bad Aussee in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 1. Mai 1945 erlassen oder eingeführt worden sind, treten im gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Verordnung Übergangsbestimmungen zu den mit § 1 in Kraft gesetzten Rechtsvorschriften zu erlassen. Maßnahmen, die für das Gebiet des Gerichtsbezirkes Bad Aussee vom 1. Mai 1945 bis 30. Juni 1948 auf Grund von Vorschriften des oberösterreichischen Landesrechtes getroffen worden sind, bleiben weiterhin in Rechtswirksamkeit. Die Anwendung der mit § 1 wieder in Kraft gesetzten Vorschriften des steiermärkischen Landesrechtes wird hiedurch nicht berührt.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1948 in Kraft."

Hohes Haus! Am 1. Oktober 1938 wurde das Ausseerland von seinem Mutterland Steiermark abgetrennt. Mit der Verfassung vom 1. Mai 1945 kam der Gerichtsbezirk Bad Aussee wieder zu seinem alten Mutterland zurück. Mit der tatsächlichen Übernahme des Gerichtsbezirkes Bad Aussee in die Verwaltung des Landes Steiermark ist daher zur Wiederherstellung der Rechtsordnung die Erlassung eines Landesgesetzes, und zwar, da es sich auch um die Wiederinkraftsetzung verfassungsrechtlicher Vorschriften handelt, eines Landesverfassungsgesetzes erforderlich. Ich ersuche das Hohe Haus, dem Gesetz Rechtsgültigkeit zu verschaffen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist für dessen Beschlußfassung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich stelle fest, der Antrag ist mit der im § 20 des Landesgesetzes festgelegten Zwei-Drittel-Mehrheit angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Z. 153, betreffend Bewilligung eines außerordentlichen Erziehungsbeitrages an die Witwe des verstorbenen Staatsarchivars Dr. Franz Millwisch, Marianne Millwisch.

Berichterstatter ist Abg. **Operschall**, ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Operschall:** Namens des Finanzausschusses berichte ich über die Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Bewilligung eines außerordentlichen Erziehungsbeitrages an die Witwe des verstorbenen Staatsarchivars Dr. Franz Millwisch, Marianne Millwisch (Ld.-Reg.-GZ. 1—81 Mi 3/7—1948).

Die Bittstellerin hat für eine von ihr und ihrem Ehegatten an Kindesstatt angenommene Tochter zu sorgen. Sie erhält für dieses Kind nur eine Aushilfe

in der Höhe der Kinderzulage von monatlich 20 S und einen Teuerungszuschlag von monatlich 20 S hiezu. Nach den gesetzlichen Bestimmungen gebührt ein Erziehungsbeitrag zu einer Witwenpension nur bei ehelichen Kindern und kann daher im vorliegenden Falle nicht gezahlt werden.

Die Genannte bezieht eine Witwenpension von monatlich S 240.53. Hiezu erhält sie die Ausgleichszulage von 36%, das sind monatlich S 86.59 und für die Adoptivtochter eine Aushilfe in der Höhe der Kinderzulage von monatlich S 20— und den Teuerungszuschlag hiezu von monatlich S 20—.

Der Erziehungsbeitrag für ein eheliches Kind würde gemäß § 49 des Gehalts-Überleitungsgesetzes ein Fünftel der Witwenpension, das sind monatlich S 48.10 zuzüglich der Ausgleichszulage von 36%, das sind monatlich S 17.32, zusammen also monatlich S 65.42 betragen.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt demnach den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Staatsarchivarswitwe Marianne Millwisch wird für ihre Adoptivtochter Margarethe Millwisch ein außerordentlicher Erziehungsbeitrag in sinnvoller Anwendung des § 49 des Gehalts-Überleitungsgesetzes, solange diese unversorgt ist, längstens aber bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres, gewährt.“ Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 156, betreffend den Ankauf des Hahnhofes.

Berichterstatter Abg. **Wabnegg**. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Wabnegg:** Hohes Haus! Der Steiermärkischen Landesregierung wurde das Angebot gemacht, den Hahnhof zu kaufen. Da das Angebot befristet war, hat sie sich bemüßigt gefühlt, ohne Beschluß des Landtages den Ankauf zu tätigen. Wie uns bereits berichtet wurde, beträgt der Preis 380.000 S; dieser ist dem Ausmaß des ganzen Besitzes angemessen und ist daher bewilligt worden. Die Landesregierung ersucht nun, den Ankauf nachträglich zu genehmigen und ich bitte Sie im Namen des Finanzausschusses, der sich damit befaßt hat, der Landesregierung diese nachträgliche Bewilligung zu erteilen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme des Antrages.

Hiermit ist die Tagesordnung der heutigen außerordentlichen Sitzung erschöpft. Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung wird Ihnen auf schriftlichem Wege bekannt gegeben. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 40 Minuten.